

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Iris Spranger (SPD)

vom 17. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Januar 2021)

zum Thema:

Sonderfahrdienst (SFD)

und **Antwort** vom 20. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Jan. 2021)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Iris Spranger (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26101
vom 17. Dezember 2020
über
Sonderfahrdienst (SFD)

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Erfolgt die Bezahlung der Arbeitnehmer*innen der Wirtschaftsgenossenschaft Berliner Taxibesitzer eG, welche für den Sonderfahrdienst für Menschen mit Behinderung tätig ist, im Rahmen eines oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag?

Zu 1.: Nach Information des Regiebetreibers des besonderen Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen (Wirtschaftsgenossenschaft Berliner Taxibesitzer eG – WBT eG) erfolgt die Bezahlung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Wirtschaftsgenossenschaft Berliner Taxibesitzer eG sowie der Fuhrunternehmen im Sonderfahrdienst nicht im Rahmen oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag.

2. Welche Qualifizierung ist für Mitarbeiter*innen des SFD Voraussetzung?

Zu 2.: Nach Auskunft des Regiebetreibers des besonderen Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen (WBT eG) wird das Personal für eine Tätigkeit in der Regiezentrale in eigener Regie durch Schulungspersonal angelernt.

Für eine Beschäftigung bei einem Fuhrbetrieb wird eine allgemeine Fahrerlaubnis (Führerschein Klasse B), die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (P-Schein) und ein polizeiliches Führungszeugnis erwartet. Das Fahrpersonal wird ebenfalls in Eigenregie geschult und diese Schulungen werden regelmäßig wiederholt.

3. Welche Qualifizierungsmöglichkeiten werden den Mitarbeiter*innen des SFD ermöglicht?

Zu 3.: Nach Auskunft des Regiebetreibers des besonderen Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen (WBT eG) sind, über die Qualifizierungen hinaus, die für eine Tätigkeit im Sonderfahrdienst erforderlich bzw. vorgeschrieben sind, keine besonderen Weiterqualifizierungen möglich.

4. Wie bewertet der Senat die Kapazitäten des Sonderfahrdienstes für Menschen mit Behinderung hinsichtlich des Ziels auch Spontanfahrten gewährleisten zu können?

Zu 4.: Aufgrund vorliegender – vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) erhobener Zahlen – wurden im Jahr 2019 im monatlichen Durchschnitt rd. 400 Spontanfahrten durchgeführt. Von Januar 2020 bis April 2020 wurden ähnliche Zahlen erfasst, bevor aufgrund der Auswirkung der Coronakrise auf die Beförderungszahlen, die Anzahl aller Fahrten zurückging. Die im Senat für den Sonderfahrdienst zuständige Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales beabsichtigt diese Zahlen durch entsprechende Vorgaben für den Regiebetreiber zukünftig (nach dem 30.06.2021) erheblich zu erhöhen. Zur Durchführung von Spontanfahrten sollen u. a. auch Teletaxen vom Regiebetreiber vermehrt disponiert werden.

5. Wie bewertet der Senat die Kapazitäten des Sonderfahrdienstes für Menschen mit Behinderung hinsichtlich des Ziels Fahrten, die zwischen 2 Wochen und 2 Tagen im Voraus angemeldet werden, verbindlich durchführen zu können?

Zu 5.: Der Senat bewertet die verbindliche Durchführung von Beförderungen, die durch die Regiezentrale entsprechend der vertraglichen Festlegungen mit dem Betreiber des Fahrdienstes zwischen zwei Wochen bis zu zwei Tagen vor Fahrtantritt disponiert werden, als gut. Die vorliegenden Beschwerden, die hinsichtlich der Fahrtrealisierung im monatlichen Durchschnitt bei weniger als einem Prozent der durchgeführten Fahrten liegen, belegen dies. Dennoch besteht auch hierzu die Absicht der im Senat für den Sonderfahrdienst zuständigen Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales ab dem 01.07.2021 durch geeignete Maßnahmen (Erhöhung der Zahl der Fahrzeuge, Erhöhung der Anzahl gemeinsamer Beförderungen - sog. Einbindungen, etc.) zu einer Erhöhung der Kapazität zu gelangen.

6. Wieviele angefragte Fahrten konnten im Jahr 2020 aus Kapazitätsengpässen nicht realisiert werden?

Zu 6.: Entsprechend vorliegender – vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) erhobener Zahlen – mussten im Jahr 2020 505 angefragte Fahrten von insgesamt rd. 76.000 durchgeführten Fahrten im Jahr 2020 abgelehnt werden.

Berlin, den 20. Januar 2021

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales